

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

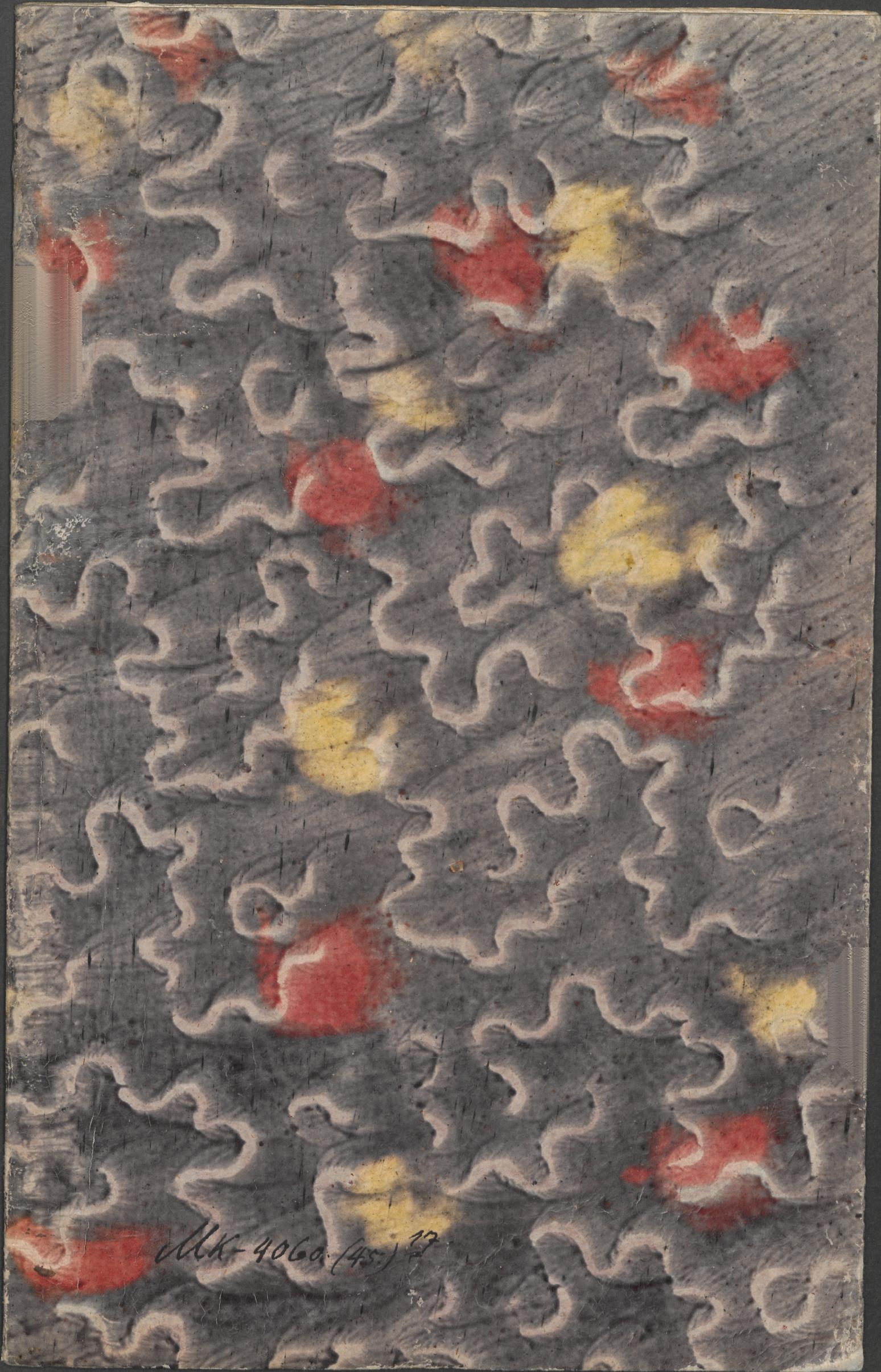
Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution in wie fern künftig die Beweißführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle : Vom Dato Schwerin, den 29sten Dec. 1772.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874967961>

Druck Freier  Zugang





MK-4060. (45.) 17

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

Constitution

in wie fern künftig
die Beweisführung durch Handlungs-Bücher
und
derselben eidliche Bestärkung
zulässig oder unzulässig seyn solle.

Vom Dato Schwerin, den 29sten Dec. 1772.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Värensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Druckort: Rostock

1771

Physik

Handbuch der Physik

von Johann Samuel Savenius

und Doctor in Rostock

bei Johann Friedrich Hartmann Buchhändler in Rostock

1771



in der Form eines

Handbuchs der Physik

und

Handbuchs der Astronomie

von Johann Samuel Savenius

Druckort: Rostock

Druckort: Rostock

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen, nebst respective Entbietung Unsers gunst und gnädigen auch gnädigsten Grusses Unsern Landes = Gerichten, Haupt und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen Landes = Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wissen: was Maassen Wir durch unterschiedene deshalb vorgekommene merkliche Exempel überzeuget worden, daß die, bisher auch in Unsern Landen Statt gefundene Beweisführung durch Vorlegung der Handlungs = Bücher, und derselben eidliche Bestärkung zu grossen Mißbräuchen Unlaß gebe, indem sie auf der einen Seite, auch den richtigsten Bezahler in Ungewißheit setzet, ob nicht einmal, wo nicht an ihm, doch an seinen Erben, wegen angeblich unbezahlt gebliebener Buch = Rechnungen

* 2

§. IV.

Erfolge die Zurückgabe der besagten Unterschrift nicht, oder wird dieselbe ausdrücklich verweigert: So soll der Kauf- oder Handwerksmann innerhalb sechs Wochen zur gerichtlichen Interpellation schreiten, und ihm dabey die Beweisführung durch Producirung und eidliche Bestärkung seines Buchs nach Maaße und Vorschrift Unserer Hof- Gerichts- Ordnung und der gemeinen Rechte, folglich auch an Seiten des Beklagten mit Zulassung beständiger genugsamer Exceptio- num zu Statten kommen.

§. V.

Hat ein Kauf- oder Handwerksmann aber diese Zeit von einem Jahr und sechs Wochen versäumt, und während derselben sich weder die Anerkennung und Unterschrift der Rechnung verschaffet, noch im Fall derselben Verweigerung seinen Gläubiger gerichtlich interpelliret: So soll er nach Verlauf besagter Zeit mit seiner Buch- Rechnungs- Forderung bey gesammten Gerichten in Unsern Landen nicht weiter gehört werden, sondern damit gänzlich abgewiesen seyn.

§. VI.

Diese Unsere Constitution soll sich auf alle bisher unbezahlte Buchschulden der Kaufleute und Handwerker erstrecken, dergestalt, daß diese schuldig seyn sollen, alle in ihren Büchern befindliche alte und neue Rechnungen längst vor Ablauf eines Jahrs zur Agnos- scirung und Unterschrift vorzulegen, und im Fall selbige stillschweigend oder ausdrücklich verweigert würde, bin- nen sechs Wochen ihre Gläubiger gerichtlich zu interpelliren. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie, wie ob- gedacht, mit Producirung ihrer Bücher und derselben

eidlichen Bestärkung in Ansehung der ältern und neuern vor dem Schluß dieses Jahres entstandenen Buch-Forderungen, bey sämtlichen Gerichten in Unsern Landen nicht weiter gehöret werden.

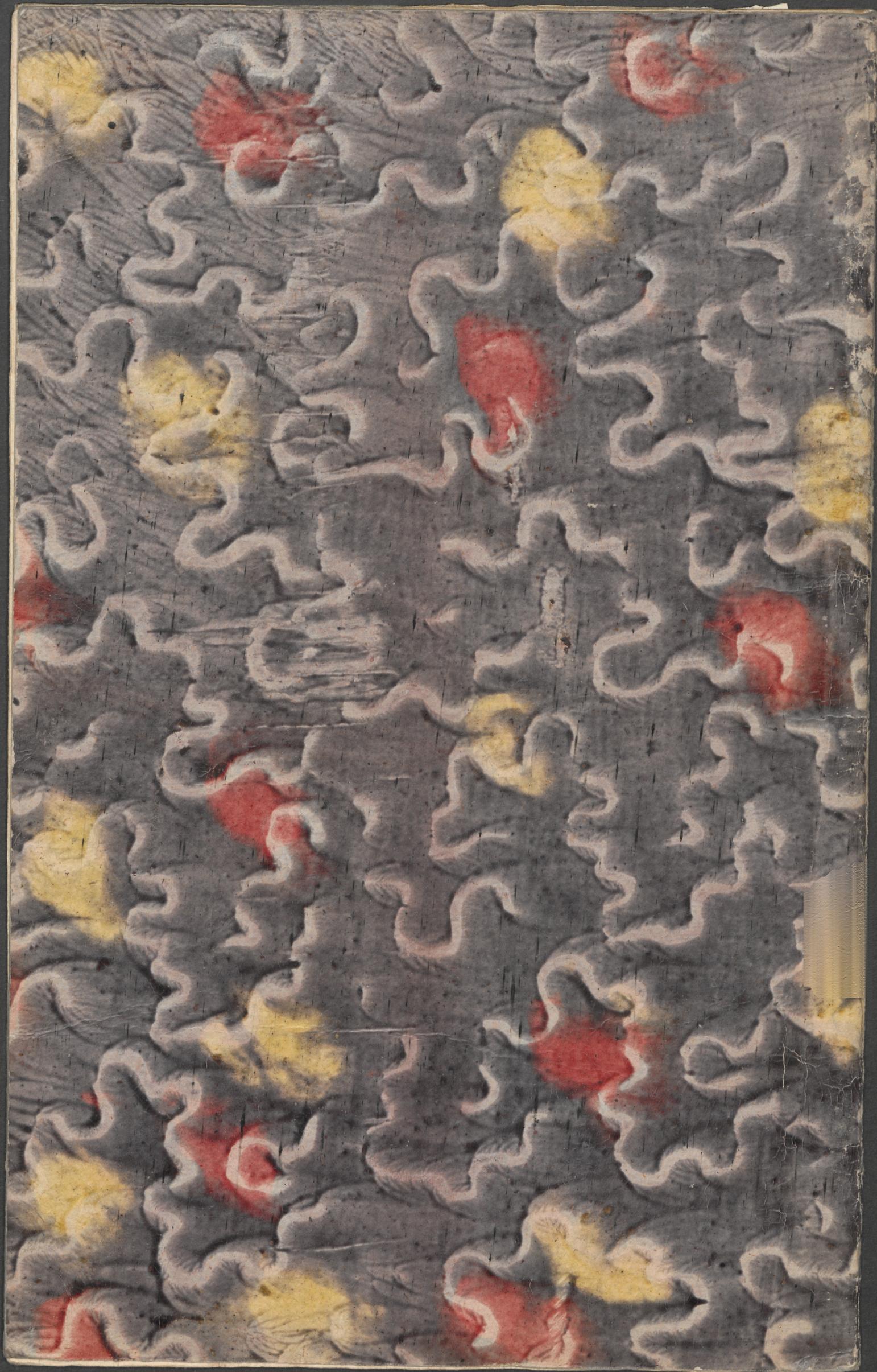
Damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir diese Unsre Constitution durch öffentlichen Druck und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt machen, an gehörigen Orten affigiren, auch in die Intelligenz-Blätter einrücken lassen.

Befehlen darauf insbesondere allen Unsern Landes- und andern Gerichten, über diese Unsre Constitution pünctlich zu halten, derselben entgegen nicht zu erkennen, auch, wenn in einer streitigen Sache auf selbige etwas ankommen sollte, und die Acten ad Extraneos verschicket werden müßten, dieselbe den Acten allenfalls ex officio beizulegen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Justegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 29sten Decembr. 1772.

Friederich, H. J. M.







§. IV.

Erfolge die Zurückgabe der besagten Unterschrift nicht, oder wird dieselbe ausdrücklich verweigert: So soll der Kauf- oder Handwerksmann innerhalb sechs Wochen zur gerichtlichen Interpellation schreiten, und ihm dabey die Beweisführung durch Producirung und eidliche Bestärkung seines Buchs nach Maasse und Vorschrift Unserer Hof- Gerichts- Ordnung und der gemeinen Rechte, folglich auch an Seiten des Beklagten mit Zulassung beständiger genugsamer Exceptum zu Statten kommen.

§. V.

Hat ein Kauf- oder Handwerksmann die Zeit von einem Jahr und sechs Wochen, und während derselben sich weder die Unterschrift der Rechnung verschafft, noch derselben Verweigerung seinen Gläubigern interpelliret: So soll er nach Verfertigung seiner Buch- Rechnungs- Journale, die Zeit mit seinen Gläubigern gesamnten Geschäften gehören, sondern damit gänzlich abgethan sein.

Diese Bestimmung soll sich auf alle bisher unbeschiedene Schulden der Kaufleute und Handwerksleute dergestalt, daß diese schuldig seyn sollen, in Büchern befindliche alte und neue Rechnungen vor Ablauf eines Jahrs zur Agnoscification vorzulegen, und im Fall selbige oder ausdrücklich verweigert würde, binnen sechs Wochen ihre Gläubiger gerichtlich zu interpelliren. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie, wie ob-ertheilt, mit Producirung ihrer Bücher und derselben

